



Stadt Nürnberg

Einwohneramt

Ausländerwesen

Aufenthaltsbegleitende Maßnahmen

*Hinweis

Um uns die Sicherung des Lebensunterhaltes nachweisen zu können, gibt es nach Nr. 16.0.8. ff VwV zu § 16 AufenthG nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten:

1. Möglichkeit *:

Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland. Hierbei ist der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung nach dem Bafög-Regelfördersatz (zur Zeit 659,- €), gerechnet auf ein Jahr, also multipliziert mit 12 zu bestimmen. Das Sperrkonto muss einen Sperrvermerk dahingehend haben, dass monatlich nur ein Betrag von 659,- € abgehoben werden darf.

2. Möglichkeit *:

Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet. Auch hier entspricht der Umfang der Bankbürgschaft dem Bafög-Regelfördersatz (zur Zeit 659,- €), gerechnet auf ein Jahr, also multipliziert mit 12.

3. Möglichkeit:

Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern

4. Möglichkeit

Verpflichtung gem. § 68 AufenthG von einer Drittperson mit Wohnsitz im Bundesgebiet

Der sich Verpflichtende spricht bei der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde mit Einkommensnachweisen, Mietvertrag und seinem Pass vor.

Dort unterzeichnet er ein offizielles Verpflichtungserklärungs-Formular.

Die Ausländerbehörde führt eine Bonitätsprüfung und Unterschriftsbeglaubigung durch.

***Der ausgewiesene Betrag muss die Sicherung des Lebensunterhaltes für den gesamten Gültigkeitszeitraum des neuen Aufenthaltstitels gewährleisten.**